

TOP 11

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Südliche Innenstadt	12.05.2021	öffentlich

**Antrag der Grünen-Ortsbeiratsfraktion
Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht im Bereich Berliner Straße zwischen
Dammstraße und Kleefootplatz in beiden Fahrtrichtungen**

Vorlage Nr.: 20213379

Bündnis 90/Die GRÜNEN Ortsbeiratsfraktion
Friedrich-Heene-Straße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein

Herrn
Ortsvorsteher Christoph Heller
Mundenheimer Straße 220
67061 Ludwigshafen am Rhein

**Bündnis 90/Die GRÜNEN
Ortsbeiratsfraktion
Südliche Innenstadt**

Jens Brückner
Fraktionsvorsitzender

Raik Dreher
Armin Winkler
Nesrin Akpınar

Friedrich-Heene-Straße 1
67061 Ludwigshafen am Rhein
Handy: 0176/756 304 17
jens.brueckner21@gmail.com

Ludwigshafen, 30.04.2021

Sehr geehrter Herr Heller,

anbei folgender **Antrag** für die kommende Ortsbeiratssitzung:

Antrag:

**Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht im Bereich Berliner Str. zwischen Dammstr
und Kleefootplatz in beiden Fahrtrichtungen.**

Im Abschnitt unter den Brücken ist für den Kfz- Verkehr Tempo 20 angeordnet. Neben den
Fahrbahnen ist jeweils ein baulich abgesetzter Radweg (Bordsteinradweg) angelegt.

In Nord-Süd-Richtung beginnt der benutzungspflichtige Radweg unmittelbar nach den Kfz-

Parkplätzen und ist daher sehr oft ebenfalls zugeparkt. Zudem ist der Bordstein nicht völlig abgesenkt und stellt beim schrägen Drauffahren (anders als schräg geht nicht) eine erhebliche Sturzgefahr für Radfahrende dar. Zudem endet der Radweg, ohne wieder auf die Straße geleitet zu werden.

Vor allem aber sind beide Radwege nach Par. 45 Abs.1c StVO nicht zulässig, Text s.u.

Die StVO bezieht sich auf Tempo 30 Zonen, wobei hier sogar eine Tempo 20 Zone vorliegt. Die Benutzungspflicht muss daher im Sinn des Gesetzes in beiden Richtungen aufgehoben werden, d.h. die entsprechenden Schilder und Fahrbahnmarkierungen sind zu entfernen. Die Radwege selbst müssen nicht zurückgebaut werden und stehen damit der freiwilligen Benutzung weiter zur Verfügung.

Eine Bestandsgarantie für die Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen in Tempo 20/Tempo 30-Zonen sieht die StVO nicht vor.

StVO § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

...

(1c) 1Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Que-rungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. 2Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen [306](#)) erstrecken. 3Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen [295](#)), Leitlinien (Zeichen [340](#)) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen [237](#), [240](#), [241](#) oder Zeichen [295](#) in Verbindung mit Zeichen [237](#)) umfassen. 4An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten. 5Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

Vielen Dank!

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Brückner
Fraktionsvorsitzender
Stellv. Ortsvorsteher